

## Absenzenordnung Turnen und Sport an der Berufsfachschule Liestal

Ergänzende Bestimmungen zur Absenzen- und Schulordnung der Berufsfachschule Liestal:

- **Kurzfristige Sportunfähigkeit:** Falls Sie für ein bis max. zwei Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, schreiben Sie die Daten mit der Grundangabe in Ihr Absenzenheft ein.  
**Sie müssen während der Dauer des Sportunterrichts im Sportzentrum Schauenburg anwesend sein!** Die Nichtteilnahme am Unterricht gilt nicht als Absenz.  
**Falls Sie Ihre Sportunfähigkeit nicht rechtzeitig entschuldigen, werden Sie von der Schule schriftlich verwarnet.**
- **Sportdispens:** Ab der dritten Woche, in der Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, müssen Sie eine ärztliche Turn- und Sportdispens vorweisen. Die Sportdispens muss gemäss kantonaler Regelung genaue Auskunft darüber geben, welche Aktivitäten nicht ausgeübt werden können. Die ärztliche Dispens bringen Sie zusammen mit dem Absenzenbüchlein **persönlich** und **unaufgefordert** Ihrer Sportlehrperson.  
**Falls Sie für Ihre Absenzen kein Arztzeugnis bringen, werden Sie von der Schule schriftlich verwarnet. Die Absenzen gelten als unentschuldigt.**
- **Sportkleidung:** Falls Sie Ihre Sportsachen vergessen haben, tragen Sie dies im Absenzenheft ein. Sie müssen während der Sportlektion im Unterricht anwesend sein. Im Wiederholungsfalle werden Sie von der Schule verwarnet und die Lektion gilt als unentschuldigt.
- **Besonderes:** Sie besuchen den Berufsfachschulunterricht und können aus einem wesentlichen Grund nicht am Sportunterricht teilnehmen. In diesem Fall müssen Sie sich **persönlich** bei der Sportlehrperson abmelden und anschliessend die Absenz mit Grundangabe in Ihrem Absenzenheft entschuldigen.  
**Falls Sie dem Sportunterricht fernbleiben ohne sich persönlich bei der Sportlehrperson abgemeldet zu haben, werden Sie direkt von der Schule schriftlich verwarnet. Ein Eintrag ins Absenzenheft ist nicht mehr nötig. Die Absenz gilt als unentschuldigt.**

Die obigen Bestimmungen werden ab dem Schuljahr 2010/11 umgesetzt.

Liestal, 8. August 2010